



**Rubrik:** Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB  
**Unterrubrik:** Weiterer Gerichtsentscheid  
**Publikationsdatum:** SHAB 17.04.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 17.10.2024  
**Meldungsnummer:** UV02-0000003722

**Publizierende Stelle**  
Bezirksgericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH

## Gerichtlicher Entscheid gegen Helvetia Transport GmbH

### Klagende Partei:

#### Beklagte Partei:

Helvetia Transport GmbH  
CHE-357.221.646  
Hagenacherstrasse 5  
8307 Effretikon

#### Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Der Antragsgegnerin wird eine einmalige Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des hiesigen Einzelgerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 819 i.V.m. Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> OR).

2. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt (Art. 814 Abs. 3 OR), und ein gültiges Rechtsdomizil eintragen lässt, wo sie erreichbar ist.

3. Insbesondere an die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

Eine allfällige Behebung der Mängel während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen.

Bei Behebung der Mängel während des Fristenlaufs gemäss Disp.-Ziff. 1 dieser Verfügung wird das hiesige Einzelgericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren würde in der Folge wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Einzelgerichts beendet werden. Der Antragsgegnerin steht es frei, gegenüber dem

hiesigen Einzelgericht spätestens innert 10 Tagen nach Behebung der Mängel zum Streitwert und zur Regelung der Kostenfolgen Stellung zu nehmen. Säumnis würde Verzicht auf Stellungnahme bedeuten. Praxisgemäss würde dann ein Streitwert von mindestens Fr. 30'000.– angenommen werden. Hat das Verhalten der Antragsgegnerin zur Einleitung des Verfahrens geführt, muss sie mit der Auferlegung der Gerichtskosten rechnen.

Erfolgt die Behebung der Mängel nach Fällung des Urteils durch das hiesige Einzelgericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin GmbH steht es aber offen, beim hiesigen Einzelgericht ein schriftlich begründetes (Frist-) Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

4. Für alle Fristen dieses Verfahrens gelten die gesetzlichen Fristenstillstände nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

**Geschäftsnummer:** EO240003-H

**Entscheiddatum:** 08.04.2024

**Gerichtliche Entscheidungsinstanz:**

Einzelgericht im summarischen Verfahren

**Kontaktstelle:**

Bezirksgericht Pfäffikon,  
Hörnlistrasse 55,  
8330 Pfäffikon ZH